

Gemeinde Klempau

Kreis

Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 11

für das Gebiet östlich 'Dorfstraße' (K 81), südlich Kindergarten,
westlich 'Drosselweg' und Bebauung 'Storchenweg'
sowie nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligung gemäß
§ 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

BUND, Landesverband Schl.-Holstein
(Stellungnahme vom 26.06.2023)

Der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt zu dem B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Klempau wie folgt Stellung

A)

Es erfolgt eine Planaufstellung nach § 13 b in Verbindung mit § 13 a BauGB, wie es auch in zahlreichen umliegenden kleineren Gemeinden im nördlichen Kreisgebiet erfolgt ist. Hier möchte der BUND ganz grundsätzlich anmerken:

Das beschleunigte Verfahren wurde 2017 eingeführt, um angesichts der Flüchtlingszahlen möglichst schnell viel Wohnraum für viele Menschen zu schaffen. Das Umweltbundesamt kam 2020 in einer Studie zu dem Ergebnis, dass § 13 b BauGB allerdings vor allem von kleineren, ländlich geprägten Gemeinden genutzt wird, und zwar für kleinere Bauvorhaben mit geringer Dichte, wie es jetzt auch hier in Klempau realisiert werden soll. Demnach steht viel Flächenverbrauch wenig Linderung der Wohnungsnot gegenüber. Gebaut wird unter Berufung auf § 13 b BauGB vor allem dort, wo der Wohnraum am wenigsten benötigt wird.

Das Bundesamt für Naturschutz warnte im Jahr 2020, dass durch § 13 b BauGB Instrumente des Umwelt- und Naturschutzes ausgehebelt würden. Hinzu komme, dass die Zersiedlung der Landschaft vorangetrieben werde. Beate Jessel, Präsidentin des Bundesamtes, mahnte das 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung für ganz Deutschland pro Tag an, bis 2050 soll es eine Flächen-Kreislaufwirtschaft geben: „Was einmal für 2020 geplant war, wurde bereits auf 2030 verschoben: den Flächenverbrauch auf 30 Hektar pro Tag zu begrenzen“, erklärte sie. Heute werden deutschlandweit ca. 54 Hektar täglich „verbraucht“, in SH über 3 Hektar täglich.

Der Warnung kann sich der BUND nur anschließen und an die Verantwortung der Gemeinde appellieren. Auch Klempau beteiligt sich nun mit seiner Planung - wie zahlreiche andere Gemeinden im Amt Lauenburgische Seen auch - an einem Flächenverbrauch, den der BUND nicht gutheißen

Der Hinweis ist zutreffend.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der § 13 b BauGB wurde seitens des Bundes bundeseinheitlich eingeführt und darf daher auch von allen Städten und Gemeinden genutzt werden. Die Anwendung des entsprechenden Verfahrens umfasst keine Mindestdichte bzw. Nutzungsintensität der künftigen Wohnbauflächen.

kann und der in der ursprünglichen Gesetzesänderung von 2017 nicht intendiert war, da das beschleunigte Verfahren Zersiedelung und unangemessenen Flächenverbrauch befördert. Beides ist in Verantwortung für die nachwachsenden Generationen nicht mehr vertretbar.

B)

Zusätzlich hat sich die gesamtpolitische Lage eklatant verändert. Der Ukraine-Krieg zeigt in aller Deutlichkeit, dass landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungsmittelerzeugung unverzichtbar sind. Boden lässt sich nicht vermehren - und was bebaut ist, lässt sich nicht wieder in Ackerland zurückverwandeln. Die akute Hungerkatastrophe, verursacht durch Klimaveränderungen und die durch Russland blockierte Weizenausfuhr, zeigt einmal mehr, dass fruchtbare Ackerböden ein extrem kostbares Gut sind, und zwar überall auf der Welt. In den Unterlagen fehlt die Information, welche Bodenpunktzahl die Fläche aufweist. Bei hoher Wertigkeit des Bodens (unbedingt ab 60 Bodenpunkten) sollte die Gemeinde eine Nutzung als Bauland nicht zulassen, denn allerbeste Ackerböden sollten grundsätzlich der Nahrungsmittelerzeugung dienen und als Bauland tabu sein. Ethische Gesichtspunkte sollten bei der Umwandlung von Acker zu Bauland auch in Klempau unbedingt berücksichtigt werden.

C)

Der BUND weist daher unermüdlich darauf hin, dass die Gemeinden des Naturparks - die darüber hinaus allesamt in einer Landschaft liegen, welche Landschaftsschutzgebiets-Potential hat - ihre am Rande liegenden Ackerflächen nicht massenhaft zu Bauland umwandeln sollten. Es entstehen einförmige Schlafdörfer, die immer mehr Autoverkehr nach sich ziehen (1 bis 2 Stellplätze pro Wohneinheit), das Landschaftsbild beeinträchtigen und dem Konzept des Naturparks widersprechen (Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft). Den Preis für diese Entwicklung zahlen alle Einwohner des Herzogtums - und nur wenige profitieren.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, wäre aber an den Bundesgesetzgeber und nicht an die Gemeinde Klempau zu richten.

Gem. Umweltportal handelt es sich bei dem Boden im Plangebiet um Böden von sehr geringer bodenfunktionaler Gesamtleistung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da die Bauaufstellung in einem beschleunigten Verfahren erfolgen soll, sollen die Eingriffe in die Natur auch nicht angemessen ausgeglichen werden, obwohl sich westlich der bebauten Bereiche der Gemeinde Klempau eine 'Biotopverbundachse' (auf Landesebene im LEP dargestellt) anschließt. Eigentlich wären die Flächenversiegelungen laut Runderlass im Verhältnis 1: 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt. Für Teilversiegelungen wäre ein Verhältnis von 1: 0,3 zu veranschlagen. Für die Flächenversiegelung würde sich ein Ausgleichsbedarf von 5.512 m² ergeben (10.472 m² x 0,5 + 920 m² x 0,3). Nun schlussfolgert das Planungsbüro:

„Da es sich im vorliegenden Fall jedoch um ein Verfahren nach § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB handelt, werden die Eingriffe zwar nach o. g. Runderlass bilanziert, ein Ausgleich ist - mit Ausnahme von geschützten Biotopen - aber nicht erforderlich. Die Bilanzierung dient vielmehr der Übersicht über die zu erwartenden Eingriffe.“ Aus diesen Gründen lehnt der BUND die Aufstellung nach einem beschleunigten Verfahren ab, denn Klempau liegt sehr wohl in einem besonders sensiblen Naturraum und kann nicht wie ein naturschutzfachlich wenig bedeutsames Randgebiet einer Stadt behandelt werden.

D)

Bei der bestehenden Planung bedenkt die Gemeinde darüber hinaus nicht, dass explodierende Preissteigerungen bei Baumaterialien, kombiniert mit Lieferkettenengpässen und einer drohenden Stagflation, die erwartete Nachfrage nach Baugrundstücken erheblich bremsen könnten. Die Umsetzung des Bauvorhabens könnte ins Stocken geraten und Klempau säße mit einem halbfertigen Baugebiet und möglicherweise Bauruinen da.

E)

Für die zukünftigen Bauwilligen soll darüber hinaus auf den Umstand verwiesen werden, dass das Gelände für eine Bebauung auch nicht sehr geeignet erscheint, denn der Grundwasserstand liegt hoch (Pumpen während der Bauphase) und durch das Gelände verläuft ein „verrohrtes Gewässer“. („Das Plangebiet wird von einem verrohrten Gewässer gequert. Die in der Planzeichnung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der § 13 b BauGB wurde jedoch eingeführt. Im Gesetzestext heißt es: *"Bis zum 31. Dezember 2022 gilt § 13 a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. ..."* Demnach findet der § 13 b BauGB i. V. m. dem § 13 a BauGB Anwendung in dem es im Abs. 2 Nr. 4 heißt:

"Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig."

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen dem Öffnen des verrohrten Gewässers nicht entgegen. Aufgrund wirtschaftlicher Aspekte ist ein Öffnen des verrohrten Gewässers zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens der Gemeinde Klempau nicht beabsichtigt. Die planungsrechtlichen Möglichkeiten hierfür bestehen weiterhin.

kenntlich gemachten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten Nr. 3 (GFL 3) sind festgesetzt zugunsten des Gewässerunterhaltungsverbandes Göldenitz-Pirschbach und der Gemeinde Klempau. Die mit dem GFL 3 belasteten Flächen sind von jeglichen hochbaulichen Anlagen freizuhalten und dürfen nicht mit Bäumen und stark- sowie tiefwurzeln Sträuchern bepflanzt werden.“), S. 15/16, aus der Begründung zum B-Plan. Hier fragt der BUND, ob die Vorgaben, die in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie formuliert sind, nicht in Klempau gelten? Alle Gewässer in Deutschland sollen bis 2027 in einen besseren ökologischen Zustand gebracht werden, andernfalls droht Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren. Es wäre also angezeigt, das verrohrte Gewässer zu renaturieren und nicht unter einem Baugebiet verschwinden zu lassen, mit unkalkulierbaren Folgen bei Starkregenereignissen, zumal einige Grundstücke vor Ort in Regenrückhaltebecken entwässern sollen, da der Boden dort nicht sehr aufnahmefähig ist. Das geplante Wassermanagement erscheint dem BUND zumindest fragwürdig und sollte noch einmal überdacht werden, auch im Sinne der zukünftigen Bewohner*innen der Häuser.

F)

Abschließend weist der BUND darauf hin, dass die Gemeinde in einem Städtebaulichen Vertrag klären muss, dass ein Monitoring erfolgt, und zwar in Bezug auf alle Festsetzungen zum Schutz der natürlichen Ressourcen (Anpflanzungen, Knickanlage, Photovoltaik auf den Dächern, Wärmepumpen, Gründächer etc.). Da dieses Monitoring häufig nicht geschieht, der Textteil im B-Plan aber umzusetzen ist, ist die Gemeinde verpflichtet, die Festsetzungen auch durchzusetzen.

Wir weisen darauf hin, dass Findlinge und andere natürliche Materialien, die bei den Bauarbeiten anfallen, in die neu anzulegenden Knicks integriert werden sollten, damit von Anfang an ein strukturreiches Habitat für Flora und Fauna gegeben ist. Der Oberboden ist vor den Baumaßnahmen ordnungsgemäß zu sichern.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Gem. §4c BauGB überwacht die Gemeinde die Durchführung der Festsetzungen.

Die Anregung betrifft die Umsetzung des Bebauungsplanes und wird hier berücksichtigt.

Wir bitten Sie, uns Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse über unsere Stellungnahme mit den enthaltenen Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen.

Der Bitte wird entsprochen.